



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
13. Januar 2011

Fünfundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 97 ff)

Resolution der Generalversammlung

[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/65/410)]

65/74. Verhinderung des Erwerbs radioaktiver Strahlenquellen durch Terroristen

Die Generalversammlung,

in Anbetracht des wesentlichen Beitrags radioaktiver Stoffe und Strahlenquellen zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung und der allen Staaten aus ihrer Nutzung erwachsenden Vorteile,

sowie in Anbetracht der von der internationalen Gemeinschaft in den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats zum Ausdruck gebrachten Entschlossenheit, den Terrorismus zu bekämpfen,

tief besorgt über die Bedrohung durch den Terrorismus und das Risiko, dass Terroristen radioaktive Stoffe oder Strahlenquellen erwerben, damit handeln oder sie in radiologischen Dispersionsvorrichtungen einsetzen können,

sowie tief besorgt über die potenzielle Bedrohung der menschlichen Gesundheit und der Umwelt infolge eines Einsatzes solcher Vorrichtungen durch Terroristen,

unter Hinweis auf die Bedeutung der internationalen Übereinkünfte zur Verhütung und Beseitigung eines solchen Risikos, insbesondere des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen, das am 13. April 2005 verabschiedet wurde¹, und des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial, das am 26. Oktober 1979 verabschiedet wurde², sowie seiner Änderung, die am 8. Juli 2005 verabschiedet wurde³,

feststellend, dass die Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft zur Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und zur Verhinderung des Zugangs nicht-

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2445, Nr. 44004. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 1586; LGBI. 2009 Nr. 263; öBGBI. III Nr. 77/2007; AS 2009 493.

² Ebd., Vol. 1456, Nr. 24631. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 326; LGBI. 1987 Nr. 2; öBGBI. Nr. 53/1989; AS 1987 505.

³ Siehe International Atomic Energy Agency, Dokument GOV/INF/2005/10-GC(49)/INF/6, Anhang. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2008 II S. 574.



staatlicher Akteure zu Massenvernichtungswaffen und dazugehörigem Material, insbesondere Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats vom 28. April 2004, Beiträge zum Schutz vor dem nuklearen und radiologischen Terrorismus darstellen,

betonend, welche wichtige Rolle der Internationalen Atomenergie-Organisation bei der Förderung und Verstärkung der Sicherheit und Sicherung radioaktiver Stoffe und Strahlenquellen zukommt, insbesondere indem sie die Verbesserung der innerstaatlichen rechtlichen und regulatorischen Infrastrukturen unterstützt und technische Leitlinien aufstellt,

sowie betonend, dass die Internationale Atomenergie-Organisation unter anderem mittels der Datenbank über den unerlaubten Handel und ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der nuklearen Forensik zur Verhütung des unerlaubten Handels mit radioaktiven Stoffen und zur Ermittlung von Schwachstellen in Sicherheitssystemen beiträgt,

davon Kenntnis nehmend, wie wichtig das Gemeinsame Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle⁴ im Hinblick auf die Sicherheit radioaktiver Strahlenquellen am Ende ihres Lebenszyklus ist,

sowie Kenntnis nehmend von der Bedeutung des Verhaltenskodexes für die Sicherheit und Sicherung radioaktiver Strahlenquellen⁵ und der Leitlinien für die Ein- und Ausfuhr radioaktiver Strahlenquellen⁶ als wertvolle Instrumente zur Verstärkung der Sicherheit und Sicherung radioaktiver Strahlenquellen, wenn auch der Verhaltenskodex nicht rechtsverbindlich ist, des Überarbeiteten Aktionsplans der Internationalen Atomenergie-Organisation für die Sicherheit und Sicherung radioaktiver Strahlenquellen⁷ und ihres Plans für nukleare Sicherheit für 2010-2013⁸ sowie von den freiwilligen Beiträgen von Mitgliedstaaten zu dem Fonds der Internationalen Atomenergie-Organisation für nukleare Sicherheit,

die Mitgliedstaaten dazu *ermutigend*, freiwillige Beiträge zu dem Fonds der Internationalen Atomenergie-Organisation für nukleare Sicherheit zu leisten,

Kenntnis nehmend von den von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation auf ihrer vierundfünfzigsten ordentlichen Tagung verabschiedeten Resolutionen GC(54)/RES/7 und GC(54)/RES/8 betreffend Maßnahmen zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Nuklear-, Strahlungs-, Transport- und Abfallsicherheit und Maßnahmen zum Schutz vor nuklearem und radiologischem Terrorismus⁹ sowie von dem Plan der Internationalen Atomenergie-Organisation für nukleare Sicherheit für 2010-2013,

es begrüßend, dass sich die Mitgliedstaaten derzeit einzeln und gemeinsam bemühen, bei ihren Beratungen den Gefahren Rechnung zu tragen, die entstehen, wenn radioaktive Stoffe und Strahlenquellen nicht oder nicht ausreichend kontrolliert werden, und in der Erkenntnis, dass die Staaten wirksamere Maßnahmen ergreifen müssen, um solche Kontrollen

⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2153, Nr. 37605. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1998 II S. 1752; öBGBL III Nr. 169/2001; AS 2005 31.

⁵ International Atomic Energy Agency, *Code of Conduct on the Safety and Security of Radioactive Sources* (IAEA/CODEOC/2004).

⁶ In Englisch verfügbar unter www-pub.iaea.org/MTCD/publications/PDF/Imp-Exp_web.pdf.

⁷ International Atomic Energy Agency, Dokument GOV/2001/29-GC(45)/12, Anhang.

⁸ International Atomic Energy Agency, Dokument GOV/2009/54-GC(53)/18.

⁹ Siehe International Atomic Energy Agency, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Fifty-fourth Regular Session, 20-24 September 2010* (GC(54)/RES/DEC(2010)).

im Einklang mit ihren nationalen rechtlichen Befugnissen und Rechtsvorschriften und in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht zu stärken,

sowie begrüßend, dass die Mitgliedstaaten multilaterale Maßnahmen zur Lösung dieses Problems ergriffen haben, wie in Resolution 61/8 der Generalversammlung vom 30. Oktober 2006 dargelegt,

Kenntnis nehmend von den verschiedenen internationalen Anstrengungen und Partnerschaften zur Erhöhung der nuklearen Sicherheit und zur Durchführung von Maßnahmen, die zur Sicherheit von Kernmaterial mit Bezug auf die Sicherheit radioaktiver Stoffe beitragen, und die Anstrengungen zur Sicherung dieses Materials befürwortend,

eingedenk der Verantwortung aller Mitgliedstaaten, im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen für eine wirksame nukleare Sicherheit und Sicherung zu sorgen, feststellend, dass die Verantwortung für die nukleare Sicherheit innerhalb eines Staates gänzlich bei diesem Staat liegt, und auf den wichtigen Beitrag hinweisend, den die internationale Zusammenarbeit bei der Unterstützung der Anstrengungen leistet, die die Staaten unternehmen, um ihren Verantwortlichkeiten nachzukommen,

sowie eingedenk der dringenden Notwendigkeit, dieses zunehmende Problem für die internationale Sicherheit im Rahmen der Vereinten Nationen und durch internationale Zusammenarbeit anzugehen,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die internationalen Anstrengungen zur Verhinderung des Erwerbs und der Nutzung radioaktiver Stoffe und Strahlenquellen durch Terroristen zu unterstützen und erforderlichenfalls solche Handlungen zu bekämpfen, im Einklang mit ihren nationalen rechtlichen Befugnissen und Rechtsvorschriften und in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht;

2. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, nach Bedarf nationale Maßnahmen zu ergreifen und zu verstärken, um den Erwerb und die Nutzung radioaktiver Stoffe und Strahlenquellen durch Terroristen sowie Terroranschläge auf Kernkraftwerke und kerntechnische Anlagen, die eine Freisetzung von Radioaktivität zur Folge hätten, zu verhindern und erforderlichenfalls solche Handlungen zu bekämpfen, insbesondere indem sie wirksame Maßnahmen ergreifen, um solche Anlagen, Materialien und Strahlenquellen im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen zu erfassen, zu sichern und physisch zu schützen;

3. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, ihre nationalen Kapazitäten durch geeignete Aufspürmethoden und entsprechende Strukturen oder Systeme zu erweitern, einschließlich im Wege der internationalen Zusammenarbeit und Hilfe in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und den internationalen Vorschriften, mit dem Ziel, den unerlaubten Handel mit radioaktiven Stoffen und Strahlenquellen nachzuweisen und zu verhindern;

4. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, die dem Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen¹ noch nicht beigetreten sind, dies im Einklang mit ihren rechtlichen und verfassungsmäßigen Prozessen möglichst bald zu tun;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen, die radioaktive Strahlenquellen produzieren und vertreiben, die in Resolution GC(54)/RES/8 der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation⁹ beschriebenen Maßnahmen der Organisation zur Verstärkung der Sicherheit und Sicherung radioaktiver Strahlenquellen und die in dem Plan für nukleare Sicherheit für 2010-2013⁸ beschriebenen Maßnahmen zur Verstärkung der Sicherung radioaktiver Strahlenquellen zu unterstützen und zu billigen, fordert alle Staaten nachdrücklich auf, auf die Einhaltung der in dem Verhaltenskodex für die Sicherheit und Si-

cherung radioaktiver Strahlenquellen⁵ enthaltenen Leitlinien, gegebenenfalls auch der Leitlinien für die Ein- und Ausfuhr radioaktiver Strahlenquellen⁶, hinzuarbeiten, wobei sie feststellt, dass die Leitlinien den Kodex ergänzen, und legt den Mitgliedstaaten nahe, den Generaldirektor der Organisation über ihre Absicht zu unterrichten, dies zu tun, in Übereinstimmung mit Resolution GC(54)/RES/7 der Generalkonferenz⁹;

6. *erkennt* den Nutzen des Austauschs von Informationen über nationale Ansätze zur Kontrolle radioaktiver Strahlenquellen *an* und nimmt zur Kenntnis, dass der Gouverneursrat der Internationalen Atomenergie-Organisation sich den Vorschlag zur Schaffung eines formalisierten Prozesses für einen freiwilligen regelmäßigen Austausch von Informationen und Erfahrungen sowie für die Bewertung der Fortschritte der Staaten bei der Umsetzung der Bestimmungen des Verhaltenskodexes für die Sicherheit und Sicherung radioaktiver Strahlenquellen zu eigen gemacht hat;

7. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Mitgliedstaaten unter anderem im Wege der internationalen Zusammenarbeit unter dem Dach der Internationalen Atomenergie-Organisation unternehmen, um unter ihre Zuständigkeit fallende oder in ihrem Hoheitsgebiet befindliche ungesicherte und/oder unkontrollierte („herrenlose“) radioaktive Strahlenquellen zu suchen, zu orten und zu sichern;

8. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, untereinander sowie über die zuständigen internationalen und gegebenenfalls regionalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um die diesbezüglichen nationalen Kapazitäten zu stärken;

9. *beschließt*, den Punkt „Verhinderung des Erwerbs radioaktiver Strahlenquellen durch Terroristen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

60. Plenarsitzung
8. Dezember 2010